



# Planer/Bauleiter

(Planer/Bauleiter XY)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen von Planer/Bauleiter XY anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

### 2. Planer

Er berechnet die Statik der Solaranlage und macht die Wechselrichterauslegung inkl. Stringplanung. (Optional: Batterie, Notstromversorgung, Eigenverbrauchsoptimierung)

Er ist besorgt für das TAG (Technisches Anschlussgesuch), das Meldeverfahren an die Gemeinde, das Gesuch für die Einmalvergütung (Pronovo) und allenfalls weitere.

Die Installationsanzeige wird durch den Elektriker eingereicht.

### 3. Baubegleitung

Der Bauleiter macht die Baubegleitung, das heisst, er weist die Selbstbauer und Helfer an. Das heisst aber nicht, dass er jede Schraube und jeden Ziegelhaken, welche jemand montiert hat, kontrollieren kann. Hier ist auch der Selbstbauer in der Pflicht, sorgfältig zu arbeiten und seine Helfer gut auszuwählen und zu kontrollieren.

## **4. Haftung**

Planer und Bauleiter sind für ihre Tätigkeit auf der Baustelle bezüglich ihrer Haftpflicht versichert. Für alle weiteren am Bau beteiligten Personen besteht seitens der EWG-Ost.ch keine Versicherung für die von ihnen verursachte Gebäude- oder Personenschäden, dafür haftet letztlich der betreffende Selbstbauer.

Deshalb hat er vor Beginn Bautätigkeit sicherzustellen, dass Schadenfälle, die durch ihn weitere Hilfspersonen bei der Montage verursacht werden könnten, genügendem Umfang abgedeckt sind. Bei einzelnen Versicherungsgesellschaften ist dies in der Privathaftpflicht bereits eingeschlossen, bei anderen nicht.

## **5. Sachversicherung**

Eine Sachversicherung für Elementarschäden hat der Selbstbauer über die GVA. Vor dem Bau muss der Selbstbauer dies der GVA melden, falls dies nicht schon durch die Gemeinde geschehen ist. Bei grösseren Projekten könnte eine Bauwesenversicherung abgeschlossen werden.

Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Nicht versicherte Schäden übernimmt der Selbstbauer.

## **6. Unfallversicherung**

Seitens der EWG-Ost.ch besteht keine spezielle Unfallversicherung.

## **7. Arbeitsmittel und Werkzeuge**

Die Solarplaner oder Bauleiter stellen bei Bedarf die wichtigsten Werkzeuge gegen Gebühr zum Gebrauch zur Verfügung. Dies könnten sein: Ziegelböcke, Dachleitern, Werkzeuge, Maschinen wie Winkelschleifer, starke Akkuschauber, Metallkreissäge, Schablonen und viele Spezialwerkzeuge.

## **8. Bauleitung**

Der Planer oder ein von der EWG-Ost.ch gestellter Bauleiter haben während der Montage der Anlage die Bauleitung inne.

Arbeitsstunden, die der Planer oder Bauleiter während der Montage der Solaranlage für das Projekt aufwendet, werden mit Fr. 95.-/h verrechnet. Ebenso die zur Inbetriebnahme und Konfiguration der Anlage sowie weiterer Geräte (z.B. Anschluss ans Internet, Eigenverbrauchsmessungen, SmartHome Lösungen, Batteriespeicher) benötigten Stunden.

## **9. Verpflegung**

Die Verpflegung während des Tages (Znüni, Zmittag, Zvieri) ist in der Verantwortung des Selbstbauers.

## **10. Offerierte Stunden**

Der von uns veranschlagte Arbeitsaufwand wird vom Planer nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Abweichungen sind aber, wie so oft auf dem Bau, aus unterschiedlichsten Gründen möglich. Verrechnet wird der effektive Aufwand.

## **11. Erstberatung**

Für die Erstberatung werden CHF 150.-, für die erste Richtofferte mindestens CHF 250.- (einfaches Dach) in Rechnung gestellt. Diese Beträge werden bei einem Auftrag wieder rückvergütet.

## **12. Zahlungsfristen**

Für die Schlussabrechnung des Projektes gilt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen.

## **13. Betreten des Daches nach Fertigstellung**

Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die EWG-Ost.ch realisierte PVAs nicht jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Selbstbauer erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach Entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherheitsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) mindestens einen Tag geschult wurden.

Siehe auch die AGB der EWG-Ost.ch